

Wenn Grundrechte vermeintlich gegeneinander stehen

Ich habe es bis vor kurzem nicht für möglich gehalten, so schwerwiegende, kollektive Grundrechtseingriffe akzeptieren und mittragen müssen, wie wir sie in Baden-Württemberg und bundesweit derzeit haben. Ja, unsere Vorstellung von einer offenen und liberalen Gesellschaft beruht auf Kommunikation, individueller Versammlungsfreiheit, Freizügigkeit und der Berufsfreiheit. Alles das wird jetzt in ganz schwerwiegender Weise eingeschränkt. Aber es beruht eben auch genauso auf Verantwortung für die Schwachen, auf Solidarität und dem Schutz des Lebens. Die Grundrechte stellen nicht nur Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe dar, sondern geben ihnen auch einen Schutzanspruch gegenüber dem Staat. Diese widerstreitenden Güter müssen wir so abwägen, dass alle möglichst weitgehend zur Geltung kommen. Artikel 2(2) garantiert das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Artikel 8(1) das Recht sich zu versammeln; Artikel 11(1) das Recht auf Freizügigkeit. Artikel 12(1) schließlich die Berufsfreiheit. Für Einschränkungen der Grundrechte bedarf es konkreter Gesetze. Das Infektionsschutzgesetz ermächtigt die Länder, Grundrechte zeitweilig einzuschränken und Maßnahmen und Verbote auszusprechen, um Gefahren abzuwehren. Diese Freiheitsbeschränkungen sind aber freilich nur gerechtfertigt, wenn sie erforderlich und angemessen sind. Wir halten es für erforderlich, dass derzeit Artikel 2(1) ein stärkeres Gewicht hat als die anderen genannten Artikel. Das Recht auf Leben kann sonst nicht wirksam geschützt werden.

Hier müssen wir derzeit vor allem den Wissenschaftler*innen vertrauen. Sie sagen uns, dass nur ein Abflachen der Kurve durch Reduzierung der Kontakte vor einem unkontrollierten, exponentiellen Ansteigen der Infektionszahlen schützt. Dieses Abflachen benötigen wir aber im Moment, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern – nur so können wir gewährleisten, dass wir alle hilfsbedürftigen Kranken behandeln können. Das Verfassungsrecht gewährt der Politik bei solchen unsicheren Prognoselagen einen sehr großen Beurteilungsspielraum.

Zu der Kritik, es bestehe keine Rechtsgrundlage für die Maßnahmen: Die Länder stützen ihre Rechtsverordnungen auf § 28 Infektionsschutzgesetz. Zu Recht wird die Frage gestellt, ob eine Generalklausel zu solch weitreichenden Grundrechtseingriffen ermächtigen kann. Diese Besorgnis teile ich. Allerdings möchte ich auch auf zwei Aspekte hinweisen: Zum einen wurde der § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz inzwischen vom Bundesgesetzgeber konkretisiert. Zum anderen sind Grundsätze wie die Wesentlichkeitstheorie und die Reichweite der Einschätzungsprärogative der Landesregierungen immer im Kontext der Situation auszulegen.

Bei so neuartigen Herausforderungen wie der Corona-Krise können daher nach Ansicht gewichtiger liberaler Stimmen im Verfassungsrecht zumindest für eine bestimmte Zeit auch sehr intensive Maßnahmen auf Generalklauseln gestützt werden. Das gilt v.a. dann, wenn das Absehen von den Maßnahmen zu schwerwiegenden Gefahren führen würde. Nach Überwinden der Krise halte ich es aber für notwendig, dass der Bundesgesetzgeber auf die kritische Verfassungsdebatte reagiert und die Ermächtigungsgrundlagen für die Länder näher konkretisiert.

Für uns war und ist es als Regierungsfraktion in Baden-Württemberg entscheidend, dass wir uns strikt an die Verfassung halten und keine unverhältnismäßigen Maßnahmen

beschließen. So hat sich unser Ministerpräsident beispielsweise beim Gipfel mit den 16 Ländern und dem Bund erfolgreich dafür eingesetzt, von Ausgangsverboten abzusehen. Denn entscheidend ist die Reduzierung der Kontakte und nicht die Reduzierung der Bewegungsfreiheit. Das wurde inzwischen – gegen den Willen von Unionspolitikern wie Söder – bundesweit durchgesetzt. Das ist ein grüner Erfolg. Wir haben uns auch von Anfang an strikt gegen die Erstellung von Bewegungsprofilen oder die Ortung von Infizierten mittels Funkzellendaten ausgesprochen. Das wäre schon deshalb unverhältnismäßig und damit auch verfassungswidrig, weil der Nutzen sehr gering ist. Mit viel Kraft und öffentlichem Druck ist es uns gelungen, dass diese Regelungen aus dem Spahn-Gesetzentwurf verschwunden sind. Auf der anderen Seite zeigen wir uns offen für eine App, die keinerlei Bewegungsprofile erstellt, aber mögliche Kontakte zu Infizierten auf freiwilliger Basis anonymisiert und dezentral nachverfolgen kann, s. https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/id_87615860/kampf-gegen-coronavirus-die-corona-app-muss-schnellstmoeglich-kommen.html.

Um den Prozess, der da läuft, deutlich zu machen: Welche Maßnahmen noch angemessen sind, müssen wir jeden Tag neu hinterfragen. Und es wird jeden Tag auf das Neue hinterfragt! Es ist nicht so, dass Grundrechtseinschränkungen einmal beschlossen werden und dann einfach unhinterfragt gelten. Das Gegenteil ist der Fall! Denn mit jedem weiteren Tag werden die Opfer, die den Bürger*innen, der Gesellschaft und der Wirtschaft abverlangt werden, größer. Die Restriktionen können daher nur begrenzte Zeit aufrechterhalten werden.

Wir beginnen jetzt die Diskussion, wie mögliche Szenarien zum Ausstieg aus den Restriktionen aussehen. Nach Ostern müssen die erarbeiteten Szenarien transparent, breit und offen in der Gesellschaft diskutiert werden. Ich hoffe, dass die Medizin uns signalisieren kann, dass die Kontakteinschränkungen u.v.a. mehr ihre Ziele erreichen. Werte wie Freiheit und ein soziales Miteinander dürfen auf keinen Fall verloren gehen. Auch wenn wir im Moment eine Lockerung der Regeln noch nicht für möglich halten, gilt ganz klar für uns: Die Verfassung gilt uneingeschränkt. Die Grundrechte werden radikal und uneingeschränkt wiederhergestellt werden. Daran lassen gerade wir GRÜNE uns messen!

Uli Sckerl, 5.4.2020